



Änderungsvorschläge für die  
„Vereinbarung zwischen der Stadt Neu-Ulm (vertreten...) und dem Träger der  
Kindertageseinrichtung (...) über den Betrieb der Kindertageseinrichtung (...).

§ 1 ohne Änderung

§ 2 ohne Änderung; jedoch Abänderungen in der **Anlage** (siehe unten)

§ 3,4,5,6 ohne Änderung

Änderungen in der **Anlage**:

Seite 2/5

II. Ausgaben

1. Personal

d) 2. Absatz Satz 2

bisher (wird ersetzt): „*Für Verwaltungskräfte wird eine Pauschale von 2.500,-€ p.a. je Gruppe anerkannt (vgl. Ausgaben Ziffer 10)*“

neu: „*Für Verwaltungskräfte wird eine Pauschale je Gruppe gewährt. Sie wird nach Aufwand errechnet und durch Beschluss der Trägerkonferenz jährlich angepasst. Die Möglichkeiten des Leitungs- und Verwaltungsbonus werden dabei ausgeschöpft.*“

2. Fortbildungen

Für Fortbildungen wird ein jährlicher Betrag von bis zu 250,- € pro pädagogischer Mitarbeiter\*in anerkannt. Dieser Betrag schließt Fahrtkosten mit ein.

Ergänzung neu: *Dieser Sockelbetrag wird durch die Trägerkonferenz in gegenseitigem Einvernehmen alle 3 Jahre neu festgesetzt. In begründeten Einzelfällen (z.B. Fortbildung für Leitungsaufgaben oder Fachkraft für Inklusion) kann auf Antrag für einzelne Mitarbeiter\*innen ein Antrag auf Übernahme der Kosten ins Betriebskostendefizit gestellt werden. Dieser Antrag wird wohlwollend geprüft.*

#### 4. Ausstattungen

Für Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen für Ausstattungen und pädagogisches Material wird *–analog zu den städtischen Einrichtungen* - eine Pauschale von 1.800,- € je Gruppe und Jahr anerkannt.

(Neu): *Die Pauschale wird von der Trägerkonferenz alle 2 Jahre in gegenseitigem Einvernehmen neu festgesetzt. Eine Eigenbeteiligung des Trägers wird analog zu den städtischen Einrichtungen nicht vorausgesetzt. Rechnungsjahr (Eingang der Rechnung) ist das Kalenderjahr.*

Restmittel dieses Betrages können als Rücklage *ins Folgejahr* übertragen werden. Zusätzlich evtl. anfallende Kosten für Mieten und Leasingverträge werden übernommen, soweit dies seitens der Stadt Neu-Ulm genehmigt wurde.

Neben der Pauschale werden in der Jahresrechnung für zusätzliche Anschaffungen im Bereich Spiel-Bastel-Lernmaterial oder Ausstattung *analog zu den städtischen Einrichtungen* keine weiteren Beträge anerkannt.

#### 6. Unterhalt Grundstücke, Gebäude und Außenanlagen (Erhaltungsaufwand)

Abs. 1 unverändert

Absatz 1 a (neu): *Baulich notwendige Maßnahmen, die der Sicherheit der Kinderbetreuung dienen (z.B. Brandschutz, Ausgangssicherung), werden zu 100% bezuschusst. Sie müssen vor Beginn der Maßnahme angezeigt und begründet werden.*

Abs. 2

Für den Gebäudeunterhalt wird für jede Einrichtung ein Sockelbetrag von 3.000.- € p.a. und zuzüglich für jede Gruppe eine Pauschale von 1.000.- € anerkannt.

(Neu): *Die Pauschale wird von der Trägerkonferenz alle 2 Jahre in gegenseitigem Einvernehmen neu festgesetzt.*

Restmittel dieses Betrages können als Rücklagen in das Folgejahr übertragen werden. Diese Rücklagen sind bei der jährlichen Rechnungslegung gesondert auszuweisen. Bei Investitionszuschüssen der Stadt können die Rücklagen in Anrechnung gestellt werden.

14. Investitionen sind durch die Defizitvereinbarung nicht erfasst.

Investitionen für das Folgejahr sind bei der städtischen Kämmerei bis Ende Mai des laufenden Jahres anzumelden.

Der Passus *„Für die Investitionsförderung gelten die jeweiligen Beschlüsse der zuständigen städtischen Gremien“* ist zu streichen und durch folgenden Absatz zu ersetzen:

*Um eine langfristige Planung beider Seiten dieser Trägervereinbarung zu sichern, muss für jede geplante Investitionsmaßnahme im gegenseitigen Einvernehmen eine eigene Investitionsvereinbarung samt Finanzierungsplan erstellt werden. Die Einzelheiten werden in der Anlage II geregelt.*

## *Anlage II zur Trägervereinbarung:*

### *Vereinbarung über Investitionskosten für Kindertageseinrichtungen freier Träger im Bereich der Stadt Neu-Ulm*

*1. Die Bereitstellung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Stadt Neu-Ulm und freigemeinnützige Träger arbeiten in dieser Aufgabe konstruktiv zusammen. Die Stadt Neu-Ulm sorgt für eine ausreichende Finanzierung, damit Träger die gesetzlichen und pädagogischen Anforderungen gemäß BayKiBiG einhalten können.*

*2. Stellt der Träger Grundstück und Gebäude für die Kindertagesbetreuung der Stadt Neu-Ulm kostenlos zur Verfügung, erhält er dafür im Gegenzug eine ausreichende Finanzierung notwendiger Baumaßnahmen in den Bereichen:*

- Gebäudeerhalt*
- Sicherheit*
- Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen für die Kindertagesbetreuung*
- Ermöglichung eines angemessenen pädagogischen Konzepts der Kindertagesbetreuung*

*3. Erscheint dem Träger eine Investition notwendig, meldet er diese für das Folgejahr bis Ende Mai bei der städtischen Kämmerei an. Diese Anmeldung enthält eine Beschreibung des Umfangs der Baumaßnahme, sowie eine Kostenberechnung nach DIN bzw. zwei Vergleichsangebote.*

*4. Nach Prüfung der Unterlagen durch die Kämmerei tritt ein Ausschuss zum Zwecke einer Investitionsvereinbarung zusammen. Diesem gehören an:*

*Von Seiten der Stadt Neu-Ulm:*

- Oberbürgermeisterin (oder Vertretung)*
- 3 Stadträte aus dem Stadtteil, in dem die Einrichtung liegt (ggf. auch benachbarte Stadtteile)*
- Fachbereich 2 (Soziales)*
- Fachbereich 5 (Kämmerei)*

*Von Seiten des Trägers:*

- Geschäftsführer (Pfarrer/in, Geschäftsführer/in, Verbandsbeauftragter)*
- Verwaltungsstelle (Geschäftsführer\*in bzw. Stellvertreter)*
- 2-3 Fachvertreter des Trägers (z.B. Bauausschuss)*

*Zwischen diesen wird eine Investitionsvereinbarung geschlossen mit folgendem Inhalt:*

- Beschreibung der Baumaßnahme*
- Finanzierungsplan*
- ggf. gesonderte Absprachen für Abweichungen.*

*Die Inhalte und Zahlen dieser Vereinbarung haben für beide Seiten Geltung.*

5. Sollte es bei der Finanzierung zu Abweichungen von mehr als 5.000,- € kommen (Kostensteigerungen, Planänderungen), ist durch das o.g. Gremium im gegenseitigen Einvernehmen ein Änderungsbeschluss erforderlich. Einseitige Kürzungen bzw. Ausweitungen dürfen nicht vorgenommen werden. Unterhalb dieser Grenze kann auf dem Verwaltungsweg eine Vereinbarung getroffen werden.

6. Der Träger sagt zu, sämtliche erwirtschaftete Überschüsse aus den Einnahmen der Kindertageseinrichtung (Staatliche Förderung, Elternbeiträge und Pauschalen) in die Finanzierung einzubringen. Ebenso wird zugesagt, Gebäude und Grundstück für die Dauer der Abschreibung der Investitionen zum Zwecke der Kindertagesbetreuung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Gegenzug übernimmt die Stadt Neu-Ulm sämtliche Investitionskosten.

7. Für neue Einrichtungen ist anzustreben, dass Gebäude und Grundstück im Eigentum der Stadt Neu-Ulm sind (reine Betriebsträgerschaft).